



**SZV**  
**BACHTEL**

## Sicherheitszweckverband Bachtel

Bäretswil-Bubikon-Dürnten-Fischenthal-Hinwil-Rüti-Wald

**Urnenabstimmung vom 19. November 2023**

Beleuchtender Bericht

**Teilrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands  
Bachtel rückwirkend per 1. Januar 2023**

## **Das Wichtigste in Kürze**

Der Sicherheitszweckverband Bachtel betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regionale Zivilschutzorganisation nach Vorgaben von Bund und Kanton. Im Weiteren bildet und betreibt er einen gemeinsamen regionalen Führungsstab.

Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten wurde von den Zweckverbandsgemeinden des Sicherheitszweckverbands Bachtel mit Urnenabstimmung vom 25. September 2022 genehmigt.

Bei der anschliessenden Prüfung zur Genehmigung durch den Regierungsrat wurden mehrere Artikel der Zweckverbandsstatuten beanstandet, welche nun revidiert werden mussten. Die Teilrevision der beanstandeten Artikel erfordert eine neue Urnenabstimmung.

Zur Zeit der Vorprüfung der Statutentotalrevision war noch nicht bekannt, dass der Sicherheitszweckverband Bachtel mit den Gemeinden Fischenthal und Wald fusionieren wird. Dies hat zur Folge, dass die verabschiedeten Statuten vom 25. September 2022 zwar auf eine Totalrevision, nicht aber auf eine Fusion ausgerichtet wurden. Um die Gemeinden Fischenthal und Wald in den Statuten adäquat zu berücksichtigen, mussten die beanstandeten Artikel revidiert werden.

## **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Teilrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands Bachtel zustimmen und den Vorstand des Zweckverbands zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen ermächtigen?

## **Anträge**

- Der Vorstand des Sicherheitszweckverbands Bachtel beantragt, mit Beschluss vom 20. Juli 2023, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Genehmigung der teilrevidierten Zweckverbandsstatuten des Sicherheitszweckverbands Bachtel mit rückwirkendem Inkrafttreten per 1. Januar 2023, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich.
- Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Rüti (RGPK) hat als RPK des Sicherheitszweckverbands Bachtel die Vorlage geprüft und beantragt, mit Beschluss vom 28. August 2023, unter dem Prüfpunkt der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der Teilrevision der Statutenrevision zuzustimmen.
- Die Gemeindeexekutiven (Gemeinderäte) der Zweckverbandsgemeinden empfehlen den Stimmberechtigten den teilrevidierten Zweckverbandsstatuten des Sicherheitszweckverbands Bachtel zuzustimmen.

## **Ausgangslage**

Der Sicherheitszweckverband Bachtel betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regionale Zivilschutzorganisation nach Vorgaben von Bund und Kanton. Im Weiteren bildet und betreibt er einen gemeinsamen regionalen Führungsstab. Weiter kann der Zweckverband die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder die Organisation der Zuweisungsplanung anbieten. Der Sitz des Zweckverbandes ist in Rüti ZH.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 per 1. Januar 2018 mussten die Zweckverbände ihre Statuten revidieren und gemäss § 79 GG mittels einer Urnenabstimmung in jeder Verbandsgemeinde genehmigen lassen. Die Totalrevision der Zweckverbandstatuten wurde von den Zweckverbandsgemeinden des Sicherheitszweckverbands Bachtel mit Urnenabstimmung vom 25. September 2022 genehmigt.

Bei der anschliessenden Prüfung zur Genehmigung durch den Regierungsrat wurden mehrere Artikel der Zweckverbandsstatuten beanstandet, welche nun revidiert werden mussten. Die Teilrevision der beanstandeten Artikel erfordert eine neue Urnenabstimmung.

Zur Zeit der Vorprüfung der Statutentotalrevision war noch nicht bekannt, dass der Sicherheitszweckverband Bachtel mit den Gemeinden Fischenthal und Wald fusionieren wird. Dies hat zur Folge, dass die verabschiedeten Statuten vom 25. September 2022 zwar auf eine Totalrevision, nicht aber auf eine Fusion ausgerichtet wurden. Um die Gemeinden Fischenthal und Wald in den Statuten adäquat zu berücksichtigen, mussten die beanstandeten Artikel revidiert werden.

## **Vernehmlassung Verbandsgemeinden**

Die Zweckverbandsstatuten wurden durch den Vorstand des Sicherheitszweckverbands Bachtel überarbeitet und am 30. März 2023 den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Gleichzeitig wurde der Entwurf dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Die Verbandsgemeinden stimmten zwischen April und Juli 2023 den teilrevidierten Statuten und mit den aus der Vernehmlassung hervorgehenden Anpassungen zu.

Die teilgenehmigten Zweckverbandstatuten können auf der Webseite [www.szvbachtel.ch](http://www.szvbachtel.ch) eingesehen werden.

Der Vorstand weist auf die neuen Bestimmungen und deren Formulierungen hin. Die Änderungen und Kommentare sind in der nachstehenden Synopse einsehbar:

Statut Neu	Statut alt mit Urnenabstimmung vom 25. September 2022 genehmigt	Unterschiede und Begründungen
<p>2.4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 19 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>7. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p>	<p>2.4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 19 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>7. den Erlass des Besoldungsreglements des Verbandsvorstands;</p>	<p>Den Erlass des Besoldungsreglements des Vorstands klingt danach, es sei ein Reglement des Vorstands. Gemeint ist, dass die Delegiertenversammlung die Entschädigung der Verbandsorgane festlegt. Orientierung an Art. 19 Ziff. 17 der Musterstatuten mit DV.</p>
<p>2.4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 19 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>8. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;</p>	<p>2.4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 19 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>8. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;</p>	<p>Bei der Formulierung handelt es sich um ein Versehen. In Art. 19 Ziff. 8 hätte die Wahl der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium, geregelt werden sollen. Gewollt war und ist, dass als RPK des Zweckverbandes die RPK der Sitzgemeinde tätig sein soll. (vgl. Art. 33 der Statuten).</p>
<p>2.4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 19 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>16. die Schaffung weiterer untergeordneter Dienste für die Verbandsgemeinden.</p>	<p>2.4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 19 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>16. die Schaffung weiterer Dienste für die Verbandsgemeinden.</p>	<p>Es dürfen nur weitere Dienste geschaffen werden, wenn sie dem Zweck des Zweckverbandes untergeordnet sind.</p>

Statut Neu	Statut alt mit Urnenabstimmung vom 25. September 2022 genehmigt	Unterschiede und Begründungen
<p>2.5. VERBANDSVORSTAND</p> <p>Art. 28 Allgemeine Befugnisse  <sup>2</sup> Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <p>8. die Sicherstellung der Archivierung der Akten des Zweckverbands;</p>	<p>2.5. VERBANDSVORSTAND</p> <p>Art. 28 Allgemeine Befugnisse  <sup>2</sup> Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <p>8. die Archivierung der Akten des Zweckverbands bei der Sitzgemeinde;</p>	<p>Dem Verbandsvorstand steht nicht das Recht zu, die Akten bei der Sitzgemeinde zu archivieren. Hierfür bräuchte es eine Vereinbarung mit der Sitzgemeinde. Gemeint ist, dass der Verbandsvorstand für den Abschluss einer solchen Vereinbarung zuständig ist.</p>
<p>4. VERBANDSHAUSHALT</p> <p>Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der Finanzierungsquote für die Betriebskosten beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p>	<p>4. VERBANDSHAUSHALT</p> <p>Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der eingebrachten Werte per 1. Januar 2023 beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p>	<p>Nicht definiert ist, welche Werte (Sacheinlage) die beitretenden Gemeinden (Fischenthal und Wald) einbringen.</p>
<p>6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</p> <p>Art. 52 Austritt</p> <p><sup>2</sup> Der Anteil der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zinslos und innert fünf Jahren zurückzuzahlen ist. Der Anteil bestimmt sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.</p>	<p>6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</p> <p>Art. 52 Austritt</p> <p><sup>2</sup> Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zinslos und innert vier Jahren zurückzuzahlen ist oder als Sachwert der austretenden Gemeinde zurückerstattet wird.</p>	<p>Sämtliche Gemeinden sind über ein Darlehen am Zweckverband beteiligt. Art. 52 Abs. 2 (Umwandlung Beteiligung austretender Gemeinden in Darlehen) macht keinen Sinn. Im Übrigen ist unklar, was mit dem Zusatz „oder als Sachwert der austretenden Gemeinde zurückerstattet wird“ gemeint ist.</p> <p>Die Rückzahlung des Darlehens ist gemäss der üblichen Frist von 5 Jahren vorgesehen.</p>

Statut Neu	Statut alt mit Urnenabstimmung vom 25. September 2022 genehmigt	Unterschiede und Begründungen
<p>7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge der ursprünglichen Verbandsgemeinden</p> <p><sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus dem Restbuchwert der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p><sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus dem Restbuchwert der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Bei der Formulierung handelt es sich um ein Versehen. Gewollt war und ist, dass die Bewertung nach dem Restbuchwert gemäss § 179 Abs. 2 GG erfolgt.</p>
<p>7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 55a Sacheinlage neue Verbandsgemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die neuen Verbandsgemeinden Fischenthal und Wald übertragen die Anlagen ihrer bisherigen Zivilschutzorganisationen im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband.</p> <p><sup>2</sup> Die Sacheinlage erfolgt wert- und entschädigungslos.</p>	<p>7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. xx (neuer Artikel unter Übergangs- und Schlussbestimmung)</p>	<p>In den Übergangsschlussbestimmungen ist zu regeln, welche Sachanlagen die neuen Gemeinden, zu welchem Wert auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>Die Statuten enthalten irrtümlicherweise keine Bestimmung zu den Einlagen der beiden Gemeinden Fischenthal und Wald.</p> <p>Die Sacheinlagen (sämtliches Zivilschutzmaterial) übertragen die Gemeinden Fischenthal und Wald wert- und entschädigungslos auf den Zweckverband. Da das eingebrachte Zivilschutz-Material durch den Bund finanziert (1970-2005) und anschliessend über die ER der Gemeinden Fischenthal und Wald beschafft wurde, liegt der Sachwert bei null. Die Gemeinden Fischenthal</p>

		und Wald erhalten keine Gegenleistung.
--	--	--

Statut Neu	Statut alt mit Urnenabstimmung vom 25. September 2022 genehmigt	Unterschiede und Begründungen
<p><b>7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p>Art. 57 Inkrafttreten der Änderung vom [Datum]</p> <p>Die Änderung dieser Statuten tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.</p>		Bei einer Teilrevision braucht es eine eigene Bestimmung für das Inkrafttreten.

### **Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten**

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Die Statuten treten nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Argumente des Vorstands des Zweckverbands**

Die revidierten Zweckverbandsstatuten dienen der effizienten Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes. Sie lassen eine stufengerechte und massvolle Übertragung von Aufgaben zu. Dies erachtet der Vorstand als wichtige Voraussetzung um die bevorstehenden Aufgaben und Projekte fachkompetent bewältigen zu können unter Einbezug der Verbandsgemeinden in Form einer Delegiertenversammlung.

### **Folgen einer Nichtannahme der Vorlage**

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten, welche mit Urnenabstimmung vom 25. September 2022 genehmigt wurden, vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband indirekt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Die Statutenteilrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erneut vorgelegt werden.

